



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(17. Tagung, Genf, 23. bis 27. August 2010)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Beförderung in Ladetanks (7.2.1.21)

Eingereicht von Österreich^{1,2}

Einleitung

Nach den Erläuterungen zur Tabelle C in 3.2.3 und dem Muster der Zulassungszeugnisse in 8.6.1.3 und 8.6.1.4 gibt es folgende Ladetanktypen:

- 1 unabhängiger Ladetank
- 2 integraler Ladetank
- 3 Ladetankwandung nicht Außenhaut

Aus den Skizzen der Schiffstypen in 1.2.1 geht hervor, dass bei Tankschiffen des Typs N alle drei Ladetanktypen zum Einsatz kommen und damit im Zulassungszeugnis aufscheinen können.

Da Tankschiffe des Typs C zwingend als Doppelhüllenschiffe gebaut werden müssen, werden im Zulassungszeugnis nur die Ladetanktypen 1 (unabhängiger Ladetank) und 2 (integraler Ladetank) verwendet.

Bei Tankschiffen des Typs G kommt offensichtlich nur der Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank) zur Anwendung.

Nach den Bestimmungen in 7.2.1.21 ist es zwar möglich auf andere Schiffstypen auszuweichen, aber Bestimmungen hinsichtlich des Ausweichens auf andere Ladetanktypen fehlen.

Zum Beispiel sollte es möglich sein, einen Stoff, der gemäß Tabelle C in einem Tankschiff des Typs N mit Ladetanktyp 2 (integraler Ladetank) befördert werden darf, auch in Tankschiffen des Typs N mit Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank) oder 3 (Ladetankwandung nicht Außenhaut) zu befördern, da diese Ladetanktypen ein höheres Sicherheitsniveau gewährleisten.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/xx verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

Auch beim Ausweichen auf andere Schiffstypen sollte ein Ausweichen auf andere Ladetanktypen möglich sein. Derzeit müssen gemäß 7.2.1.21 bei der Beförderung von Stoffen in einem anderen Schiffstyp als in Tabelle C angegeben „alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten werden“. Es ist daher z.B. unklar, ob ein umweltgefährdender Stoff, der gemäß Tabelle C in einem Typ N mit Ladetanktyp 3 (Ladetankwandung nicht Außenhaut) befördert werden muss, in einem Typ C mit Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank) oder 2 (integraler Ladetank) befördert werden darf. Aus technischer Sicht wäre das selbstverständlich möglich, da bei diesen Schiffen des Typs C ein höheres Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Möglichkeiten zum Ausweichen auf andere Bauweisen aus technischer Sicht möglich sein sollen, welche bereits durch das ADN geregelt sind, und welche noch ergänzt werden müssen:

Geforderter Ladetanktyp gemäß Tabelle C	Ladetanktypen gemäß Zulassungszeugnis, die zumindest gleichwertige Sicherheit bieten	Ausweichregelung
Typ N, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	Typ C, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	7.2.1.21.2, 7.2.1.21.3, 7.2.1.21.4
	Typ G, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	7.2.1.21.2, 7.2.1.21.3, 7.2.1.21.4
Typ N, Ladetanktyp 2 (integraler Ladetank)	Typ N, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	<i>Ergänzung notwendig (siehe Vorschlag für 7.2.1.21.7)</i>
	Typ N, Ladetanktyp 3 (Ladetankwandung nicht Außenhaut)	<i>Ergänzung notwendig (siehe Vorschlag für 7.2.1.21.7)</i>
	Typ C, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	<i>Ergänzung notwendig (siehe Vorschlag für 7.2.1.21.7)</i>
	Typ C, Ladetanktyp 2 (integraler Ladetank)	7.2.1.21.2, 7.2.1.21.3, 7.2.1.21.4
	Typ G, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	<i>Ergänzung notwendig (siehe Vorschlag für 7.2.1.21.7)</i>
Typ N, Ladetanktyp 3 (Ladetankwandung nicht Außenhaut)	Typ N, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	<i>Ergänzung notwendig (siehe Vorschlag für 7.2.1.21.8)</i>
	Typ C, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	<i>Ergänzung notwendig (siehe Vorschlag für 7.2.1.21.8)</i>
	Typ C, Ladetanktyp 2 (integraler Ladetank)	<i>Ergänzung notwendig (siehe Vorschlag für 7.2.1.21.8)</i>
	Typ G, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	<i>Ergänzung notwendig (siehe Vorschlag für 7.2.1.21.8)</i>
Typ C, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	Typ G, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	7.2.1.21.5
Typ C, Ladetanktyp 2 (integraler Ladetank)	Typ C, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	<i>Ergänzung notwendig (siehe Vorschlag für 7.2.1.21.7)</i>
	Typ G, Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank)	<i>Ergänzung notwendig (siehe Vorschlag für 7.2.1.21.7)</i>

Vorschlag:

In 7.2.1.21 sollten daher zusätzliche Bestimmungen aufgenommen werden:

„7.2.1.21.7 Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 8 in einem Ladetanktyp 2 (integraler Ladetank) zu befördern ist, darf auch in einem Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank) oder Ladetanktyp 3 (Ladetankwandung nicht Außenhaut) des Schiffstyps nach Tabelle C oder eines Schiffstyps nach 7.2.1.21.2 bis 7.2.1.21.5 befördert werden, sofern alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.

7.2.1.21.8 Ein Stoff, der nach den Angaben in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 8 in einem Ladetanktyp 3 (Ladetankwandung nicht Außenhaut) zu befördern ist, darf auch in einem Ladetanktyp 1 (unabhängiger Ladetank) des Schiffstyps nach Tabelle C oder eines Schiffstyps nach 7.2.1.21.2 bis 7.2.1.21.5 oder in einem Schiff des Typs C mit Ladetanktyp 2 (integraler Ladetank) befördert werden, sofern mindestens die Beförderungsbedingungen des vorgeschriebenen Typs N eingehalten und auch alle anderen gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C oder 7.2.1.21.2 bis 7.2.1.21.5 für diesen Stoff geforderten Beförderungsbedingungen eingehalten sind.“

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird eine formale Lücke in den Bestimmungen des ADN geschlossen, und sichergestellt, dass die Bestimmungen von allen Klassifikationsgesellschaften in der gleichen Weise interpretiert werden. Die vorgeschlagene Ergänzung erfordert keine Änderungen in der Tabelle C oder in den Mustern der Zulassungszeugnisse. Sollten Ergänzungen von Stofflisten einzelner Tankschiffe möglich werden, können sie auf Antrag des Eigners durchgeführt werden.
